

**GEDOK**  
**Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer**  
**Gruppe Leipzig / Sachsen e. V.**

**S A T Z U N G**

**§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen GEDOK, Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer, Gruppe Leipzig /Sachsen e. V., als Abkürzung GEDOK Leipzig / Sachsen.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

**§ 3 Zweck**

1. Der Zweck der GEDOK Leipzig/Sa. ist die Förderung der Kunst, in den Bereichen der bildenden und angewandten Kunst, der Literatur und Musik.
2. Der Verein fördert die Arbeit von Frauen auf diesem Gebiet und nimmt ihre Interessen in der Öffentlichkeit wahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Ausstellungen
  - Lesungen
  - Konzerte
  - Vorträge
  - Herausgabe von Katalogen und anderen Publikationen
  - Workshops und anderen Veranstaltungen.

Der Verein unterstützt damit die Verbindung der Künstlerinnen, Schriftstellerinnen, Musikerinnen untereinander sowie ihr Zusammenwirken mit den Kunstförderern und verschafft Kunst eine wirksame Öffentlichkeit.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5 Mitgliedschaft**

1. Künstlerinnen aller Kunstgattungen und Kunstförderer können Mitglieder der GEDOK Leipzig / Sachsen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
2. Die Aufnahme der Künstlerinnen erfolgt nach Prüfung durch eine Jury.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die GEDOK Leipzig / Sachsen ist Mitglied in der GEDOK – Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V.

## **§ 6 Logo**

1. Das für alle Gruppen der GEDOK verbindliche Logo ist im Zusammenhang mit dem Namen der GEDOK Leipzig / Sachsen zu verwenden.
2. Die Schreibweise des Namens GEDOK in Großbuchstaben ist verbindlich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Fachbeirat

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und ein bis zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein gegenüber der GEDOK e.V., pflegt die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie mit den anderen GEDOK-Gruppen, vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, bei den Behörden, gegenüber anderen Vereinen sowie sonstigen kulturellen Einrichtungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Planung, Vorbereitung und Realisierung von Projekten, Veranstaltungen und anderen Maßnahmen, die dem Zweck des Verbandes dienen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

## **§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand des Vereins unter Beifügung der Tagesordnung und mit einer Frist von vier Wochen.
3. Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder durch E-Mail beim Vorstand eingehen.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands einberufen werden oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (Tätigkeits- und Kassenbericht)
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Fachbeirates
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
4. Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters

5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer/innen
8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
9. Festsetzung von Ort und Termin der nächsten Mitgliederversammlung
10. Entscheidung über Anträge
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Beschlussfähig ist nur die gemäß § 10, Absatz 2, 3 einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

1. Die/der Vorsitzende - bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende – leiten die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Leitung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jede/jeder stimmberechtigte Teilnehmende eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann jede/jeder andere Stimmberechtigte schriftlich bevollmächtigt werden, eine weitere Stimme zu führen.
3. Zur Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Wahlen die Wiederholung des Wahlvorganges.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wird geheime Wahl beantragt, ist dem stattzugeben.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Der Fachbeirat**

1. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus Frauen, die durch Ausbildung und Tätigkeit hervorragende künstlerische Qualität erlangt und die fachlichen Interessen der im Verein organisierten Künstlerinnen innerhalb des Vereins, gegenüber dem Vorstand, bei bundesweiten und internationalen Veranstaltungen, bei Wettbewerben, Preis- und Stipendienvergaben zu vertreten haben.
2. Der Fachbeirat vertritt alle Kunstsparten. Der Fachbeirat plant in Abstimmung mit dem Vorstand für das laufende und folgende Geschäftsjahr künstlerische Veranstaltungen und Projekte.
3. Der Fachbeirat wird aus den Sparten für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 14 Kassenprüfung und Kassenführung**

1. Die/der Schatzmeister/in hat den Vorstandsmitgliedern die Kassenbücher und dazugehörige Unterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Die/Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen vor jeder Mitgliederversammlung Kassenbücher und Kassenbestand auf ihre Richtigkeit und die Unterlagen dazu auf ihre Rechtmäßigkeit. Ihnen ist von den Vereinsorganen umfassend Auskunft zu erteilen. Von den Kassenprüfern/innen ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der in der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.
3. Ein/e oder zwei Kassenprüfer/innen wird/ werden auf zwei Jahre bei offener Wahl durch Handzeichen gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 15 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende März des laufenden Jahres auf das Konto der GEDOK Leipzig / Sachsen einzuzahlen.
3. Bleibt ein Mitglied sechs Monate nach Fälligkeit der Beitragszahlung im Rückstand, wird eine schriftliche Mahnung übersandt. Hat das Mitglied nach Ablauf von einem weiteren Jahr den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe nicht entrichtet, kann es nach § 16 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 16 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Über den schriftlichen Antrag einer Künstlerin auf Aufnahme in den Verein entscheiden eine Fachjury und der Vorstand. Über den schriftlichen Antrag eines Kunstförderers entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a durch freiwilligen Austritt
  - b durch Ausschluss
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Der Ausschluss ist bei satzungswidrigem Verhalten, vor allem gegen § 16 der Satzung, oder bei vereinsschädigendem Verhalten zulässig.
5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Erstattung der durch die Arbeit in der GEDOK entstandenen Auslagen ist auf einem niedrigen Niveau zu halten.
3. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der GEDOK erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GEDOK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen alle Vermögenswerte des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur von Frauen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

*Leipzig, 5.3.07*

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2007 beschlossen.